

Landesverein der Justizwachtmeister Niedersachsen e. V.

Mitglied im Bundesverband

Mitglied in der AG Justiz

LV der Justizwachtmeister, Leonhardtstr 15, 30175 Hannover



Ihr Zeichen: 2370 – 106. 33

Unser Zeichen:

Name: Aldo Hertrampf

Datum: 07.04.2023

Ihre Nachricht vom: 06.03.2023

unsere Nachricht vom:

Telefon: 0160/2782771

Stellungnahme zur Änderung der Verordnung über die Ausbildung für den Justizwachtmeister-dienst in der Laufbahn der Laufbahngruppe 1 der Fachrichtung Justiz (AVO-Justiz-JWD) sowie der dazugehörigen Durchführungsbestimmungen

Sehr geehrter Herr Dr. Morgenstern,

zu dem übersandten Entwurf zu der Änderung der Verordnung über die Ausbildung für den Justizwachtmeister-dienst in der Laufbahn der Laufbahngruppe 1 der Fachrichtung Justiz (AVO-Justiz-JWD) sowie der dazugehörigen Durchführungsbestimmungen nimmt der Landesverein der Justizwachtmeister Niedersachsen e. V. wie folgt Stellung:

Zu der Frage, wie die zur Berufsausübung erforderliche Lebenserfahrung gewährleistet werden kann. In diesem Zusammenhang plädieren wir auch dafür, zukünftig auf die starre Regelung eines Mindestalters (bislang Vollendung des 21. Lebensjahres) zu verzichten und stattdessen eine abgeschlossene Berufsausbildung oder mehrjährige Erfahrungszeit aus einer förderlichen Tätigkeit als Einstellungskriterium nachzuweisen.

Wir sind überzeugt, dass das Alter allein kein hinreichendes Kriterium für die notwendige Lebenserfahrung darstellt. Vielmehr kommt es darauf an, welche Erfahrungen und Kompetenzen eine Person in ihrem Leben gesammelt hat. Eine abgeschlossene Berufsausbildung oder mehrjährige Erfahrungszeit aus einer förderlichen Tätigkeit können ein Indikator für diese Kompetenzen sein und somit ein geeignetes Einstellungskriterium darstellen. Ferner gibt es in der Praxis zahlreiche Beispiele dafür, dass auch junge Menschen bereits über die notwendige Lebenserfahrung verfügen können. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn sie frühzeitig Verantwortung übernommen und in ihrem bisherigen Werdegang bereits zahlreiche Erfahrungen in verschiedenen Bereichen gesammelt haben.

Wir sind der Ansicht, dass eine flexible Regelung bei der Einstellung von Justizwachtmeistern und -wachtmeisterinnen sinnvoll ist, um eine angemessene Berücksichtigung der individuellen Erfahrungen und Kompetenzen zu gewährleisten. Eine starre Altersregelung würde dem nicht gerecht werden und könnte dazu führen, dass potenzielle Kandidaten, die über die notwendigen Kompetenzen verfügen, aufgrund ihres Alters ausgeschlossen werden.

Weiterhin möchten wir in Bezug auf die Ableistung eines Sporttests wie folgt Stellung nehmen: Wir begrüßen grundsätzlich, dass Bewerberinnen und Bewerber ein Sportabzeichen vorlegen sollen, um ihre körperliche Fitness zu dokumentieren. Allerdings lehnen wir es ab, die Ableistung eines Sporttests mit einer Beförderung zu verknüpfen. Wir gehen davon aus, dass eine Beförderung aufgrund von fachlicher und sozialer Kompetenz sowie persönlicher Eignung erfolgen sollte. Eine Verknüpfung mit der Ableistung eines Sporttests halten wir für problematisch, da es dazu führen könnte, dass Kolleginnen und Kollegen, die eine „höherwertige Tätigkeit“ schon mehrere Jahre ausüben und aus verschiedenen Gründen nicht in der Lage sind, das Sportabzeichen zu erlangen, benachteiligt werden. Wir schlagen daher vor, dass die Ableistung des Sporttests ausschließlich im Rahmen des Einstellungsverfahrens und der Bewerbung auf einen Dienstposten Mitglied im Einsatzteam Niedersachsen oder als Trainingsleiter/in erfolgen sollte. Hierbei sollte, wie von Ihnen vorgeschlagen, das Deutsche Sportabzeichen als Nachweis für die körperliche Fitness herangezogen werden. Wir unterstützen die Verwendung des Sportabzeichens, da es Prüfungen im Bereich Ausdauer, Kraft, Schnelligkeit und Koordination umfasst und somit ein geeignetes Instrument darstellt, um die körperliche Leistungsfähigkeit von Bewerberinnen und Bewerbern zu testen.

Es ist erfreulich zu hören, dass die Unterweisung zur Anwendung des Teleskop-Einsatzstocks-kurz-ausziehbar (EKA) und des Reizstoffsprühgerätes (RSG) künftig erst frühestens drei Monate nach der Einstellung erfolgen soll. Eine solche Entscheidung ist sehr vernünftig, da es neuen Kolleginnen und Kollegen Zeit gibt, sich in ihrem neuen Arbeitsumfeld zurechtzufinden und sich auf ihre Aufgaben zu konzentrieren, bevor sie mit der Handhabung der Einsatzmittel vertraut gemacht werden. Wir begrüßen daher diese Entscheidung und sind zuversichtlich, dass sie dazu beitragen wird, die Sicherheit und das Wohlbefinden der Kolleginnen und Kollegen zu verbessern und das Risiko von Unfällen und Zwischenfällen zu minimieren.

Wir möchten darauf hinweisen, dass uns bei der Durchsicht der Dokumente, die vor der Zulassung vorzulegen sind, aufgefallen ist, dass das polizeiliche Führungszeugnis nicht aufgeführt ist. Wir möchten darauf hinweisen, dass dies ein wesentliches Dokument ist, das bei der Überprüfung der Eignung für bestimmte Berufe oder Positionen erforderlich ist. Wir empfehlen daher dringend, dass das polizeiliche Führungszeugnis als Pflichtdokument in der Liste der vorzulegenden Dokumente aufgeführt wird.

Auf diese Weise kann sichergestellt werden, dass nur geeignete Personen zugelassen werden und dass die Integrität und Sicherheit der Justiz gewährleistet sind.

Wir hoffen, dass unsere Stellungnahme zu einer konstruktiven Diskussion beitragen kann.

Mit freundlichen Grüßen
der Vorstand

Im Auftrag
Alldo Hertramph